

# Vereinbarung

zwischen

dem Verein für Waldorfpädagogik Eifel-Mosel e.V., Kasernenstraße 37, 54516 Wittlich,  
vertreten durch den Vorstand

nachstehend als "Träger" bezeichnet

und

der Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend als "Stadt" bezeichnet

wird vereinbart:

## Präambel

Der Verein für Waldorfpädagogik Eifel-Mosel e.V. ist Träger des Waldorfkindergarten „Brüder Grimm“ in Wittlich.

Er wirkt als freier Träger der freien Jugendhilfe an der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Erziehung in der Kindertagesstätte mit und entlastet damit den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zur nachhaltigen Sicherung der Betriebskosten der Kindertagesstätte gelten die folgenden Bestimmungen:

### 1. Beteiligung an den Sachkosten

1.1 Die Gemeinde trägt die nach Abzug eines Festbetrages je Gruppe ermittelten und der Höhe nach zwischen dem Träger und der Gemeinde vereinbarten Sachkosten. Der durch den Träger aufzubringende Festbetrag beträgt für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung 1.500,00 EURO (i. W. eintausendfünfhundert).

1.2 Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 gilt ein Sachkostenbudget in Höhe von 19.000,00 EURO.

Ausgehend von diesen Sachkosten und nach Abzug des Festbetrages von 1.500,00 EURO für eine Gruppe verbleibt ein Gemeindeanteil in Höhe von 17.500,00 EURO.

Von diesem Betrag übernimmt die Stadt den Anteil, der auf die Kinder aus der Stadt Wittlich entfällt.

Der Anteil der Wittlicher Kinder wird ermittelt, in dem der Durchschnitt des Anteils (01.01. bis 31.12.2021) zugrunde gelegt wird.

Stichtag ist jeweils der 1. eines Monats.

Die restlichen Kosten übernimmt der Träger.

1.3 Nicht verausgabte Sachkostenanteile verbleiben beim Träger. Überschreitungen des Sachkostenbudgets sind ausschließlich durch den Träger zu finanzieren.

## 2. Abschlagszahlungen

Die Stadt gewährt als Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Gemeindeanteil einen Betrag in Höhe von jeweils 1.500,00 EURO sofort nach Vertragsabschluss und zum 01.08.2021.

Der Träger kann zusätzlich Abschlagszahlungen in Höhe von 35% der nachgewiesenen Kosten für die neuen Garderoben der Kinder, max. 2.384,00 €, im Laufe des Jahres 2021 abrufen. Hierfür ist eine schriftliche Anforderung an die Stadt erforderlich mit den entsprechenden Belegen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden beim Verwendungsnachweis berücksichtigt.

Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gilt die übliche Frist.

## 3. Frühere Vereinbarungen

Entfällt.

## 4. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

## 5. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige, undurchführbare oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und des Grundsatzes der Vertragstreue vereinbart haben würden und die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung auch in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Datum:

---

Unterschrift  
Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

---

Unterschrift

---

Unterschrift